

Richtlinien der Stadt Bad Nauheim über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten (Ehrenordnung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim hat in ihrer Sitzung am 17.09.1987 folgende Richtlinien der Stadt Bad Nauheim über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten (Ehrenordnung) beschlossen:

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Bad Nauheim verleiht. Es kann nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in außergewöhnlichem Maße um die Stadt verdient gemacht haben.
- (2) Der Ehrenbürger hat das Recht, die Bezeichnung "Ehrenbürger der Stadt Bad Nauheim" zu führen. Im Übrigen werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts Rechte und Pflichten nicht begründet.
- (3) Der Ausgezeichnete erhält die "Ehrenbürgerurkunde der Stadt Bad Nauheim".
- (4) Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tode.

§ 2 Verdienstmedaille der Stadt Bad Nauheim

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Bad Nauheim in besonderem Maße Verdienste erworben haben, kann die Verdienstmedaille der Stadt Bad Nauheim verliehen werden.
- (2) Die Verdienstmedaille trägt das Wappen der Stadt und die Aufschrift "Für Verdienste um die Stadt Bad Nauheim". Sie wird in Verbindung mit einer Ehrenurkunde überreicht.

§ 3⁴ Ehrenbezeichnung

- (1) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, eines sonstigen Beirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, ehrenamtliche Stadträtinnen oder Stadträte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
 - Stadtverordnete oder Stadtverordneter = Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
 - Stadträtin oder Stadtrat = Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
 - Mitglied des Ortsbeirates = Ehrenmitglied des Ortsbeirates (mit dem Zusatz des jeweiligen Stadtteils)

- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher = Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher des Ortsbeirates (mit dem Zusatz des jeweiligen Stadtteils)
 - Mitglied eines Beirates = Ehrenmitglied des Beirates (mit dem konkretisierenden Zusatz der Bezeichnung des Beirates)
 - Vorsitzende oder Vorsitzender eines Beirates = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Beirates (mit dem konkretisierenden Zusatz der Bezeichnung des Beirates)
 - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„.
- (2) War eine auszuzeichnende Person vorher Mitglied einer der anderen in Frage kommenden Gremien, werden die entsprechenden Zeiten hinzugerechnet. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Die Ehrung erfolgt nach Beendigung des Mandates oder Amtes durch Überreichung einer Urkunde.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 4⁴

Ehrung von Stadtverordneten, Mitgliedern von Beiräten und ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder von Beiräten und ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträten, die mindestens 8 Jahre ihr Amt innehatten, werden geehrt.
- (2) Die Ehrung erfolgt nach Beendigung des Mandates oder Amtes durch Überreichung einer Ehrengabe.

§ 5¹

Vereinsmedaille

- (1) In Anerkennung besonderer Leistungen sowie besonderer Verdienste um die Förderung des Vereinslebens kann die Stadt Bad Nauheim die Vereinsmedaille in Gold und Silber in Verbindung mit einer Urkunde verleihen.
- (2) Bei zwölfjähriger Ausübung einer Funktion in einem Verein gelten die Voraussetzungen für die Verleihung der Vereinsmedaille in Silber als erfüllt, bei fünfundzwanzigjähriger Dauer für die Verleihung der Vereinsmedaille in Gold.

§ 6 Partnerschaftsmedaille

- (1)³ Für besondere Verdienste um die Städtepartnerschaft kann die Stadt Bad Nauheim nach Anhörung des Partnerschaftsvereins die Partnerschaftsmedaille der Stadt Bad Nauheim in Verbindung mit einer Urkunde verleihen.
- (2) Die Auszeichnung kann an Einzelpersonen oder Gruppierungen verliehen werden.

§ 7 Sportlerehrung

Die Ehrung verdienter Sportler erfolgt gemäß den Richtlinien des Magistrates in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8² Eintragung in das "Goldene Buch" der Stadt Bad Nauheim

Bedeutende Gäste der Stadt Bad Nauheim können gebeten werden, sich in das "Goldene Buch" der Stadt Bad Nauheim einzutragen. Das Gleiche gilt aus besonderem Anlass für verdiente Persönlichkeiten, die Bürger der Stadt Bad Nauheim sind.

§ 9⁴ Verfahrensvorschriften

- (1) Über die Verleihung nach §§ 1 bis 3 entscheidet die Stadtverordnetenversammlung ohne Aussprache. Vor der Verleihung der Ehrenbezeichnungen für Beiratsmitglieder ist der betreffende Beirat zu hören. Über die Verleihung der Ehrungen nach §§ 5 bis 8 entscheidet der Magistrat.
- (2) Die Ehrungen gemäß §§ 1 und 2 erfolgen im Rahmen einer besonderen Feierstunde, die Ehrungen nach §§ 3 und 4 in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Über den Entzug eines Ehrenbürgerrechtes oder einer Ehrenbezeichnung nach § 3 Abs. 4 entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Bad Nauheim, den 18.09.1987

Der Magistrat der
Stadt Bad Nauheim

gez. Rohde
Bürgermeister

¹ Gemäß Magistratsmitteilung vom 24.11.1992 ist der Magistrat damit einverstanden, dass die Entscheidung über die Verleihung der Vereinsmedaillen durch den Bürgermeister erfolgt (Mitteilung in der jeweils nächsten Magistratssitzung).

² Änderung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.02.1988.

³ Nach Mitteilung des Partnerschaftsvereins ist dessen Anhörung entbehrlich (gemäß Vermerk vom 25.10.1993).

⁴ Änderung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.08.2012.